



Stadt Löffingen  
Rathausplatz 1  
79843 Löffingen

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 2332-49777  
FAX +49 (0)30 18 300 807-6479

Breitbandfoerderung@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

Berlin, 28.04.2016

## Zuwendungsbescheid

**Zuwendung des Bundes für ein Betreibermodell nach der Nr. 3.2 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (Förderrichtlinie des Bundes)**

**– Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe –**

Bezug: Ihr Antrag vom 30.01.2016, eingegangen am 30.01.2016  
Aktenzeichen: 832.5/10-16 02BW200064

- Anlagen:
1. Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie des Bundes)
  2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
  3. Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk)
  4. GIS-Nebenbestimmungen
  5. Einheitliches Materialkonzept
  6. Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus
  7. Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-mittelbarer Abruf)
  8. Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus
  9. Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 (NGA-Rahmenregelung)





Seite 2 von 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag bewillige ich Ihnen auf der Grundlage

- der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie des Bundes),
- der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 (NGA-Rahmenregelung)
- der Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere der §§ 23 und 44 BHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),

*für den Zeitraum vom 28.04.2016 bis zum 31.01.2017 in Form der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu*

**181.010,00 Euro**

*(Betrag in Worten: Einhunderteinundachtzigtausendundzehn Euro)*

*als nicht zu überschreitenden Maximalbetrag für die Durchführung der von Ihnen geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung einer passiven Infrastruktur im Sinne der Nummer 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes.*

## **1. Vorhaben**

Gemäß dem Förderantrag vom 30.01.2016 und unter Berücksichtigung aller bis zum 15.03.2016 eingegangenen Nachlieferungen, werden die Mittel zur Durchführung des folgenden Projektes bewilligt:

Errichtung einer hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzinfrastruktur (Next-Generation-Access-Netz) mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard im Sinne von Nummer 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes zum anschließenden Betrieb durch einen privatwirtschaftlichen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.

Im Rahmen der Maßnahme sind 12 km Tiefbau vorgesehen. Dabei werden 12 km Glasfaser neu geschaffen. Nach Ende der Maßnahmen



Seite 3 von 10

werden 1558 Haushalte und 91 Unternehmen zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s versorgt.

Weniger als 10 % der angegebenen Anschlüsse im Projektgebiet sollen nach Ende der Baumaßnahme mit 100 Mbit/s oder mehr versorgt werden. In Ihrem Antrag haben Sie FTTC und VDSL als zukünftig verwendete Technologien angegeben.

## **2. Finanzierungsart und -höhe, zuwendungsfähige Ausgaben, Zweckbindung und Bewilligungszeitraum**

- 2.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung in der Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 23,65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 2.2 Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich zur Finanzierung von tatsächlichen Ausgaben für die Durchführung der von Ihnen beantragten bzw. ausgeschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer passiven Infrastruktur im Sinne der Nummer 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes zum anschließenden Betrieb eines Netzes im Sinne der Förderrichtlinie des Bundes durch einen von Ihnen zu beauftragenden Dritten in den Projektgebieten der Gebietskörperschaft - entsprechend Ihres Antrags sowie der von Ihnen eingereichten und konkretisierten Unterlagen verwendet werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.3 Die Zweckbindungsfrist für die zu errichtende Infrastruktur entspricht der Laufzeit des mit dem Netzbetreiber zu schließenden Pachtvertrages. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraumes, d. h. bis zum 31.01.2017 abgeschlossen werden.
- 2.4 Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung errechnet sich aus den zuwendungsfähigen (d. h. förderfähigen) Ausgaben abzüglich der über die gesamte Laufzeit des Pachtvertrages erlösten Einnahmen sowie gegebenenfalls im Finanzierungsplan enthaltener Leistungen Dritter, die nicht zu einer Kofinanzierung herangezogen werden.
- 2.5 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung gesichert bleibt.



Seite 4 von 10

2.6 Unter Berücksichtigung eventuell vorgenommener Änderungen ergibt sich folgender Finanzierungsplan:

<b>Gesamtfinanzierung:</b>	<b>Betrag in Euro</b>
Zuwendungsfähige Ausgaben	951.911,03
Pachteinnahmen	186.458,52
Eigenanteil des Zuwendungsempfängers	76.545,25
Zuwendung aus Landesmitteln	694.355,00
Anderweitige öffentliche Förderung (z.B. EU-Mittel)	0,00
Leistungen Dritter	0,00
Beantragte nicht rückzahlbare Zuwendung	181.010,00

In Abweichung zu Nr. 1.2 ANBest-Gk wird der Finanzierungsplan mit dem Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung verbindlich.

2.7. Ich behalte mir vor, den Bescheid im Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG) oder nachträglich zu ändern bzw. nachträglich Auflagen zu erteilen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).

### 3. Auszahlung

3.1. In Abänderung von Nr. 1.3 ANBest-Gk darf die Zuwendung nur für bereits bezahlte Rechnungen oder geleistete Abschlagszahlungen abgerufen werden. Der Abruf erfolgt kalender- vierteljährlich für das abgelaufene Quartal.

3.2. Im Rahmen der Gesamtzuwendung können Teilzahlungen gemäß den im o. g. Antrag festgelegten Meilensteinen abgerufen werden. Hierfür sind die entsprechende Zahlungsanforderung sowie der Zwischennachweis vorzulegen. Teilzahlungen dürfen nur für bezahlte Rechnungen, für die ein qualifizierter Leistungs- und Zahlungsnachweis vorgelegt wird, abgerufen werden.

3.3. Nach Beendigung des Auswahlverfahrens sind Sie verpflichtet, der Bewilligungsbehörde binnen drei Monaten eine detaillierte Meilensteinplanung vorzulegen, die quartalsgenau das Erreichen bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele von Teilbeträgen der Zuwendung vorsieht, und für den tatsächlichen Mittelabruf verbindlich ist. Eine



Seite 5 von 10

Verzögerung der Umsetzung dieser Meilensteine ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird innerhalb des ersten Jahres oder insgesamt für den Zeitraum eines Jahres kein Baufortschritt erzielt, so sind der Bewilligungsbehörde die Gründe hierfür darzulegen. Ich behalte mir vor, die Zuwendung im Falle des Nichterreichens der Meilensteine teilweise oder vollständig zu widerrufen.

- 3.4 Die Auszahlung erfolgt entsprechend den in Nr. 1.3 ANBest-Gk, Nr. 3 BNBBest-mittelbarer Abruf sowie Nr. 3 BNBBest-Gk enthaltenen Vorgaben.

#### **4. Nebenbestimmungen**

- 4.1 Die beigelegten ANBest-Gk, BNBBest-Gk sowie das einheitliche Materialkonzept, die Dimensionierung von passiven Infrastrukturen und die BNBBest-mittelbarer Abruf sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 4.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich etwaiger sich im Rahmen der Ausschreibung und Ausführungsplanung ergebender Änderungen der unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Grundlagen.

Wesentliche Änderungen, die sich insbesondere auf die Bewertungsparameter (Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit) der Förderrichtlinie des Bundes auswirken, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies betrifft insbesondere Angaben

- zum Bewilligungszeitraum
- zu den zuwendungsfähigen Ausgaben
- zur Finanzierung
- zur Ausführungsplanung (z. B. wesentliche Änderung der Trassenplanung, des Ausbaubereiches, des Projektgebietes, der zu versorgenden Haushalte).

Im Falle wesentlicher Änderungen der Grundlagen, auf denen dieser Bescheid erging, ist ein entsprechender Änderungsantrag zu stellen.

- 4.3 Alle darüber hinausgehenden Änderungen, die sich im Rahmen des Auswahlverfahrens, der Ausführungsplanung, der Durchführung des Vorhabens oder zu einem anderen Zeitpunkt ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.



Seite 6 von 10

4.1 Es sind folgende Vorgaben einzuhalten:

4.4.1 Errichtung der Infrastruktur

Maßgeblich für die Errichtung der geförderten Infrastruktur (Bauleistung) ist die Einhaltung der Vorgaben des § 5 der NGA-Rahmenregelung, insbesondere die Pflicht zur Veröffentlichung auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de).

Der Beginn der Bauleistungen steht unter dem Vorbehalt der Freigabe des Baubeginns durch den Mittelgeber nach Prüfung der gemäß Ziff. 4.4.3 zuzusendenden konkretisierenden Unterlagen im Rahmen der Bewilligung in abschließender Höhe.

4.4.2 Betrieb des Netzes

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass der Betrieb der zu errichtenden passiven Infrastruktur durch einen privatwirtschaftlichen Betreiber öffentlicher TK-Netze gesichert ist. Der Betreiber ist auf die mit der Zuwendung verbundenen Auflagen hinzuweisen und entsprechend zur Einhaltung der Vorgaben aus der NGA-Rahmenregelung, der Förderrichtlinie des Bundes sowie aus dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten.

Ich weise Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Sie als Zuwendungsempfänger für die auf den Netzbetreiber übertragenen rechtlichen Pflichten insoweit haften, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt.

Bei der Auswahl des Betreibers sind die Vorgaben der §§ 5 und 7 der NGA-Rahmenregelung sowie der Ziff. 5.3 der Förderrichtlinie des Bundes zu beachten, insbesondere die Pflicht zur Veröffentlichung der Ausschreibung sowie des Ergebnisses auf dem zentralen Portal des Bundes [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de). Bereits im Auswahlverfahren ist darauf hinzuweisen, dass eine Nichteinhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Vorgaben zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren führen kann.



Seite 7 von 10

#### 4.4.3 Konkretisierung der Projektdetails

Spätestens nach Durchführung des Auswahlverfahrens sind die in dem Antrag getätigten Angaben zur Vorbereitung des Zuwendungsbescheides in abschließender Höhe zu konkretisieren. Ich bitte Sie daher, der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Zuschlagserteilung für die Bauleistung folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:

- Angepasste Angaben zum Projektgebiet, zum Netzplan sowie zur Finanzierung,
- Nachweis einer Prüfung der Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer und in dem von der Bundesnetzagentur geführten Infrastrukturatlas dokumentierten Infrastrukturen im Rahmen der Netzplanung,
- Nachweis des Netzbetriebs über die Vorlage des entsprechenden Vertrages sowie Nachweis, dass der Vertrag der BNetzA vorgelegen hat,
- Bestätigung des Netzbetreibers, dass er die in diesem Bescheid enthaltenen Vorgaben zur Kenntnis genommen hat,
- Alle Unterlagen der Planung gemäß GIS-Nebenbestimmungen und Materialkonzept

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens ist durch Angabe des Zeitpunktes der Veröffentlichung auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) nachzuweisen und die Einhaltung Ihrer Verpflichtung als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist der Bewilligungsbehörde gegenüber zu versichern.

#### 4.4.4 Anschlussgewährleistung

Ich weise darauf hin, dass während der Zweckbindungsfrist ein Anschluss nachfragender Haushalte und Unternehmen zu erschwinglichen Kosten erfolgen muss. Dies gilt auch, soweit Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten.

#### 4.4.5 Open Access

Im Einklang mit § 7 NGA-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau haben Sie einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang (Open Access) zu den mithilfe dieser Zuwendung errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten.



Seite 8 von 10

Im gesamten geförderten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

#### 4.4.6 Nachweispflichten

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist haben Sie nachzuweisen, wie viele Haushalte bzw. Unternehmen im Rahmen Ihrer Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt wurden.

Die genaue Anzahl der nicht mit mindestens 50 Mbit/s im Download versorgten Haushalte ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises anzugeben.

Ergänzend zu Ziff. 3.2.2 der BNBEST-GK und Ziff. 7.9 der Förderrichtlinie des Bundes sind Sie verpflichtet, der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist verbindlich zu erklären, wie mit der geförderten Infrastruktur zukünftig zu verfahren ist. Bei bereits erfolgter oder schon vertraglich vereinbarter Veräußerung der Infrastruktur ist der Bewilligungsbehörde ein Nachweis der Veräußerung sowie der Weitergabe der Open-Access-Verpflichtung vorzulegen. Ein erfolgloses Bemühen der Veräußerung ist nachzuweisen.

#### 4.4.7 Dokumentation und Monitoring

Die geförderten Infrastrukturen sind nach den Vorgaben des § 8 der NGA-Rahmenregelung zu dokumentieren. Zur Kontrolle der Zielerreichung ist unter Einhaltung der Vorgaben des § 10 NGA-Rahmenregelung jährlich zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr anhand des in dem zentralen Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) hinterlegten Formulars bzw. Online-Monitoring-Systems zu berichten und die relevanten Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren zu dokumentieren. Ergänzend können für die Evaluierung der NGA-Rahmenregelung und des Bundesförderprogramms weitere Datenerhebungen notwendig werden, die ebenfalls Ihrer Mitwirkung und Unterstützung bedürfen.

#### 4.4.8 Information und Publizität

Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Nr. 5.1- 5.3 der BNBEST-GK sind zu beachten und einzuhalten.





Seite 9 von 10

#### 4.5 Haushaltsvorbehalt

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

### 5. Besondere Auflagen

Der Bescheid des Landes mit verbindlicher Höhe der Kofinanzierung ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Erhalt, spätestens jedoch drei Monate nach Zuschlagserteilung für den Betreiber, vorzulegen.

### 6. Besondere Hinweise

- 6.1 Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen). Sind für die Förderfähigkeit des beantragten Projektes behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese spätestens im Rahmen des Auszahlungsantrages vorzulegen, mit dem von diesen Genehmigungen betroffene Ausgaben abgerechnet werden sollen.
- 6.2 Ich weise bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Zuwendung erst bereitgestellt werden kann, wenn der Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung bestandskräftig geworden ist.
- 6.3 Weitere Informations- und Hinweispflichten durch Inanspruchnahme von Kofinanzierungsmitteln der Länder bleiben davon unberührt.
- 6.4 Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399, 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i.V.m. § 399, 2. Alternative BGB in den jeweils geltenden Fassungen sind ausgeschlossen.
- 6.5 Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet, der Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder



Seite 10 von 10

für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

6.6 Auf die von Ihnen im Rahmen der Antragstellung abgegebenen Erklärungen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Tobias Miethaner

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.